

Dr.-Ing. Andreas Janker

Sua Eccellenza Mons. Francesco Coccopalmerio
Presidente del
PONTIFICIO CONSIGLIO PER I TESTI LEGISLATIVI
Palazzo delle Congregazioni
Piazza Pio XII, 10
I-00193 Roma

24.06.10

Antrag auf Entscheidung gemäß Art. 158 der Apostolischen Konstitution Pastor Bonus hinsichtlich der Erklärung der deutschen Bischöfe zum Kirchenaustritt von 1969 und 2006

Rechtswidriger Eintrag des sogenannten "Kirchenaustritts" in meinem Taufbuch mit Vortäuschung der automatisch im äußeren Rechtsbereich wirksamen Exkommunikation

Exzellenz, sehr geehrter Herr Monsignore,

unter Berufung auf Art. 158 der Apostolischen Konstitution Pastor Bonus bitte ich als betroffener gläubiger Christ von ganzem Herzen hiermit Eure Exzellenz um Entscheidung, ob die auf der Grundlage der Erklärung von 1969 geübte Rechtspraxis der Deutschen Bischöfe hinsichtlich des Kirchenaustritts mit den gesamtkirchlichen Gesetzen übereinstimmt oder nicht.

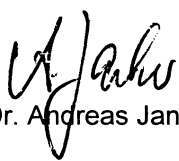
Bei der Erklärung der deutschen Bischöfe von 1969 handelt es sich nicht um ein partikulares Gesetz bzw. ein allgemeines Dekret. Und obwohl ich bereits versucht habe, gegen meine rechtswidrige Behandlung (siehe bitte Anlagen) vorzugehen, wurden eben diese Erklärung und die jüngere Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24.04.2006, die den vom Papst approbierten Normen des Pontificium Consilium de Legum Textibus vom 13.03.2006 nicht nur meines Erachtens absolut widerspricht, als Begründung gegeben, meine Austrittserklärung vor einer staatlichen Behörde als Kirchenaustritt im Sinne eines actus formalis defectionis ab Ecclesia zu werten.

Ich weiß nicht, was mich seitdem jeden Tag persönlich mehr quält: Dass ich als gläubiger Christ durch dieses sich über weltkirchliche Bestimmungen einfach hinwegsetzende Handeln empfindlich in meinen Rechten zum Empfang der Sakramente verletzt bin. Oder die Frage, ob gar in solch entscheidenden Punkten zweierlei kirchliches Recht existiert, je nachdem wo man auf dieser Welt lebt.

Inständig bitte ich daher den Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte gemäß Art. 158 der Apostolischen Konstitution Pastor Bonus um die Überprüfung

1. des Rechtscharakters der Erklärung der deutschen Bischöfe vom Dezember 1969, auf der die "bewährte" Praxis hier in Deutschland und die damit verbundenen Sanktionen beruhen
2. der Übereinstimmung der deutschen Praxis des Kirchenaustritts vor staatlichen Behörden mit der Erklärung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 über den "actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica".

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Janker

Anlagen: Schreiben an seine Eminenz Kardinal Battista Re vom 29.03.2010 mit sämtlichen Anlagen zu meinen Körperschaftsaustritt vor dem Standesamt Altomünster vom 17.12.2009